

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/322 der Kommission vom 10. Februar 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute in Bezug auf die Liquiditätsdeckung

(Amtsblatt der Europäischen Union L 64 vom 10. März 2016)

— Seite 2, Artikel 1 Nummern 1 und 2:

Anstatt: „1. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

Format und Intervalle für die Meldungen über die Liquiditätsdeckungsanforderung

(1) Zur Meldung von Angaben zur Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß Artikel 415 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis wenden die Institute Folgendes an:

- a) Die Kreditinstitute übermitteln die in Anhang XXII genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang XXIII in monatlichen Intervallen;
- b) alle anderen Institute mit Ausnahme der unter Buchstabe a genannten Institute übermitteln die in Anhang XII genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang XIII in monatlichen Intervallen.

(2) Bei den in den Anhängen XII und XXII genannten Angaben werden die zum Meldestichtag übermittelten Angaben und die Angaben über die Cashflows des Instituts in den folgenden 30 Kalendertagen berücksichtigt.

2. Die Anhänge XXII und XXIII werden wie angegeben den Anhängen I bzw. II der vorliegenden Verordnung hinzugefügt.“

muss es heißen: „1. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

Format und Intervalle für die Meldungen über die Liquiditätsdeckungsanforderung

(1) Zur Meldung von Angaben zur Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß Artikel 415 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis wenden die Institute Folgendes an:

- a) Die Kreditinstitute übermitteln die in Anhang XXIV genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang XXV in monatlichen Intervallen;
- b) alle anderen Institute mit Ausnahme der unter Buchstabe a genannten Institute übermitteln die in Anhang XII genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang XIII in monatlichen Intervallen.

(2) Bei den in den Anhängen XII und XXIV genannten Angaben werden die zum Meldestichtag übermittelten Angaben und die Angaben über die Cashflows des Instituts in den folgenden 30 Kalendertagen berücksichtigt.

2. Die Anhänge XXIV und XXV werden wie angegeben den Anhängen I bzw. II der vorliegenden Verordnung hinzugefügt.“

— Seite 4, Anhang I, Titel:

Anstatt:

„ANHANG I

„ANHANG XXII“

muss es heißen:

„ANHANG I

„ANHANG XXIV“.

— Auf Seite 19, in Anhang I, der Anhang XXIV hinzufügt, erhalten die Zeilen 1140 bis 1280 der Tabelle „C 73.00 — LIQUIDITÄTSDECKUNG — ABFLÜSSE“ folgende Fassung:

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060

ZUSATZINFORMATIONEN

„1140	2	Schuldverschreibungen im Privatkundensegment mit einer Restlaufzeit von weniger als 30 Tagen						
1150	3	Privatkundeneinlagen, die bei der Berechnung der Abflüsse ausgeschlossen sind						
1160	4	Nicht bewertete Privatkundeneinlagen						
1170	5	Liquiditätsabflüsse, die durch Abzug der einhergehenden Zuflüsse saldiert werden müssen						
	6	Operative Einlagen für Clearing-, Verwahr-, Gelddispositions- oder andere vergleichbare Dienstleistungen im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung						
1180	6.1	Durch Kreditinstitute bereitgestellt						
1190	6.2	Durch andere Finanzkunden als Kreditinstitute bereitgestellt						
1200	6.3	Durch Staaten, Zentralbanken, multilaterale Entwicklungsbanken und öffentliche Stellen bereitgestellt						
1210	6.4	Durch andere Kunden bereitgestellt						
	7	Nicht operative Einlagen, die von Finanzkunden und anderen Kunden gehalten werden						
1220	7.1	Durch Kreditinstitute bereitgestellt						
1230	7.2	Durch andere Finanzkunden als Kreditinstitute bereitgestellt						
1240	7.3	Durch Staaten, Zentralbanken, multilaterale Entwicklungsbanken und öffentliche Stellen bereitgestellt						
1250	7.4	Durch andere Kunden bereitgestellt						

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
1260	8	Finanzierungszusagen gegenüber Nichtfinanzkunden						
1270	9	Für Derivate hinterlegte Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						
1280	10	Überwachung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften						
	11	Abflüsse innerhalb gruppeninterner und institutsinterner Sicherungssysteme“						

— Seite 56, Anhang II, Titel:

Anstatt:

„ANHANG II

„ANHANG XXIII“

muss es heißen:

„ANHANG II

„ANHANG XXV“.
